

Luzern, 4. November 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 563

Nummer: A 563
Protokoll-Nr.: 1198
Eröffnet: 20.10.2025 / Finanzdepartement

Anfrage Forster Eva und Mit. über die Bearbeitung und die Speicherung der Datenkategorien in M365

Zu Frage 1: Trifft es zu, dass als generelle Voraussetzung für die Nutzung und Auslagerung von Daten in M365 alle Mitarbeitenden vorgängig geschult werden müssen?

Ja. Alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und des Gerichtswesens müssen vor der Inbetriebnahme der M365-Cloud-Dienste (Teams, Sharepoint Online, OneDrive) eine Schulung absolvieren zur Datenklassifizierung. Es wird kontrolliert, ob alle Mitarbeitenden an der Schulung teilgenommen haben. Auch neue Mitarbeitende werden jeweils die Schulung absolvieren müssen. Neben der Schulung werden die Mitarbeitenden regelmässig an die Regeln zur Datenbearbeitung in M365-Clouddiensten und zur Datenklassifizierung erinnert (mittels «Awareness-Kampagnen»).

Zu Frage 2: Trifft es zu, dass Sachdaten erst nach erfolgter Schulung der Mitarbeitenden in der Cloud bearbeitet und gespeichert werden dürfen?

Ja, siehe Antwort zur Frage 1. Sach- *und* Personendaten sind grundsätzlich in den Fachanwendungen respektive im Geschäftsverwaltungssystem «CMI» zu bearbeiten und zu speichern. Die Office-Anwendungen (Word, Excel etc.), die in die meisten Fachanwendungen integriert sind, sind lokal installiert. Die Nutzung der M365-Clouddienste ist temporär, insbesondere zu Kommunikations- und Zusammenarbeitszwecken zulässig (z.B. Versand von Dokumenten, gemeinsame Arbeit an einem Dokument). Projektspezifische oder organisationsbezogene Informationen (z.B. Projektaufträge, Dienstpläne) dürfen bis Schutzstufe «vertraulich» in M365-Clouddiensten gespeichert werden.

Zu Frage 3: Trifft es zu, dass Personendaten erst dann in die Cloud überführt werden dürfen, wenn die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen vollständig umgesetzt sind?

Vorbemerkung: Es werden keine Datenbestände automatisch in die Cloud überführt. Die M365-Clouddienste sind künftig für Kommunikation und Zusammenarbeit zugelassen, die auch Personendaten beinhalten können.

Alle erforderlichen Schutzmassnahmen werden vor Inbetriebnahme der M365-Clouddienste umgesetzt sein. Ausserdem sind die Organe der Verwaltung und des Gerichtswesens dazu angehalten, alle Prozesse zu identifizieren und entsprechend anzupassen, bei denen potenziell sensible Daten bearbeitet werden, die nicht in der Cloud gespeichert oder bearbeitet werden dürfen. Sie werden dabei bei Bedarf von der Abteilung Luzern Connect des Finanzdepartements unterstützt.

Zu Frage 4: Trifft es zu, dass besonders schützenswerte Personendaten (Strafdaten, Gesundheitsdaten, Steuerdaten usw.) vorläufig in den bestehenden Fachapplikationen (on-premise) verbleiben und weder in der Cloud gespeichert noch dort bearbeitet werden dürfen?

Besonders schützenswerte Personendaten müssen in Fachanwendungen oder CMI bearbeitet und gespeichert werden. Eine vorübergehende Speicherung in M365-Clouddiensten ist nur zulässig, wenn keine geeignete Fachanwendung oder CMI verfügbar ist. Diese Ausnahme wird restriktiv gehandhabt mit dem Ziel, mittelfristig Lücken in der Abdeckung mit Fachanwendungen respektive CMI zu schliessen.